



Redaction: Dr. W. Levysohn.

Montag den 25. Mai 1857.

Wissenschaftliches.

Einiges aus dem Wechsel-Recht.

Die in vielen Kreisen herrschende Vorsorglichkeit für die Geschäftsunerfahrenheit eines großen Theiles des Bürger- und Bauernstandes suchte die Nothwendigkeit der Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit darzutun. Die Staatsregierung, welche nicht ohne vorherige reichliche Prüfung die Wechselfähigkeit jedes Menschen, der durch Verträge sich verpflichten kann, in Art. 1 der Allgemeinen Wechsel-Ordnung ausgesprochen hatte, sah sich durch das wiederholte Andringen veranlaßt, durch den Herrn Justiz-Minister dergleichen Gutachten über Beschränkung der Wechselfähigkeit einholen zu lassen. Diese von den verschiedensten Seiten eingegangenen Gutachten haben sich mit Gründlichkeit und einer fast an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit für die bestehende Gesetzgebung ausgesprochen, sodaß wohl jene Anträge für immer beseitigt sein werden. Es kann dem unerfahrenen Geschäftsmann, der sich über die Wirkung und Bedeutung eines Wechsels nicht klar ist, nur der gute Rath gegeben werden, einen dergleichen Vertrag nicht einzugehen, d. h. keinen Wechsel auszustellen. Hat er es aber gethan, so mag er sich auch die Folgen gefallen lassen. Ohne diese hier erschöpfend darthun zu wollen, dürfte es aber nicht überflüssig sein, auf einige derselben gelegentlich aufmerksam zu machen.

Als dergleichen giebt der Art. 82 der W.=O. für den Wechselfuldner an:

„Der Wechselfuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger (Wechselfuldner) zustehen.“

Das Gesetz läßt also zweierlei Einreden zu:

- a) solche, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen,
- b) diejenigen, welche dem Verklagten gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.“

Es ist nun Sache des Richters, wenn der Schuldner es zum Prozeß kommen läßt und Einwendungen macht, zu prüfen, ob diese Einreden zu jenen allgemein aufgestellten gehören.

Hat nun schon der Gesetzgeber selbst, in sehr verständiger Würdigung des Verkehrs, der fort und fort neue Verhältnisse

schaft, sich damit begnügt, die Zulässigkeit von Einreden im Allgemeinen bloß auszusprechen und ohne eine ins Einzelne gehende Aufstellung von Fällen, wodurch nur eine heillose Verwirrung hervorgerufen werden könnte, diese sehr glücklich dadurch vermieden, daß er die Grenzen, innerhalb deren sich jene Einwendungen zu bewegen haben, angab, so wird man unmöglich verlangen, daß hier alle jene zulässigen Einreden aufgestellt werden sollen. Es mag vielmehr genügen, einige, wie sie sehr oft gemacht, aber mit Recht für unzulässig erachtet werden, anzuführen.

Im Verkehr werden die meisten Geschäfte auf Credit, d. h. auf Borg gemacht. Zur Sicherung läßt sich der Gläubiger einen Schuldschein vom Schuldner geben. Ist nun auch das Prozeßwesen im Allgemeinen, namentlich gegen frühere Zeiten, durch die Gesetzgebung seit 1833 mannigfach abgekürzt und durch den prompten Geschäftsgang bei den Gerichten geregelt, so genügt es doch immer noch nicht den Anforderungen des Verkehrs, denn hier kommt es darauf an, daß das Capital so schnell als möglich umgesetzt wird. Dies hat auch die Prozeß-Gesetzgebung hinlänglich gewürdigt, indem sie für die Beitreibung gewisser Forderungen ein zur Abbringung von Einreden u. s. w. ganz besonders beschleunigtes Verfahren und einen ganz eigenthümlichen Gang desselben angeordnet hat. Dies gilt auch für Forderungen auf Grund eines Wechsels. Um sich nun dieses Verfahrens, sowie manche andere dem Wechsel eigenthümliche Begünstigungen zu sichern, zieht man es vor statt eines einfachen Schuldscheins sich einem Wechsel vom Schuldner, sei es nun vor oder nach der Fälligkeit der Forderung, geben zu lassen.

Der im Verkehr unbewanderte Schuldner meint nun, er habe weiter nichts als einen einfachen gewöhnlichen Schuldschein ausgestellt. Zwischen beiden ist aber, wie erwähnt, ein gewaltiger Unterschied. Dieser zeigt sich namentlich auch in der leichtern Uebertragbarkeit des Wechsels auf einen neuen Gläubiger als Rechtsnachfolger des ursprünglichen Forderungsberechtigten, sowie in den hieraus hervorgegangenen Rechtsverhältnissen zwischen dem Schuldner und dem neuen Gläubiger.

Im kleinen Verkehr wird meist die Form des trockenen Wechsels gewählt, der allerdings im Außern einige Ähnlichkeit mit dem bloßen Schuldschein hat, aber trotzdem immer ein Wechsel bleibt. Der Gläubiger, statt den Wechsel selbst einzufassen, zieht es oft vor, sei es nun, um dem Schuldner nicht zu drängen, sich aber selbst das benötigte Geld zu verschaffen,

oder weil er überhaupt mit jenem nichts zu thun haben will, den Wechsel auf einen Andern zu übertragen.

Der neue Gläubiger (Indossatar) sucht nun seiner Zeit den Wechsel zu verwerten, was meist dadurch geschieht, daß er ihn gegen den Schuldner einlagt. Dieser hat nun oft Einwendungen aus dem ursprünglichen Geschäft, was er mit dem ältern Gläubiger geschlossen. Der im Wechselrecht unbewanderte Landmann und Kleinbürger meint: Nach dem allgemeinen Rechtsfage „Niemand kann mehr Rechte auf einem Andern übertragen als er selbst hat“ könne er dem neuen Gläubiger, jetzigen Kläger, alle die Einreden entgegensetzen, die ihm gegen den früheren, ersten Gläubiger zustanden. Namentlich kann es ihm nicht einleuchten, daß er die volle Summe jetzt bezahlen soll, da er doch vom früheren Gläubiger nicht das Ganze, sei es nun in Geld oder Waaren, erhalten hat.

Aber er vergißt, daß im Wechsel-Prozeß hier nur solche Einwendungen zulässig sind, welche dem Verklagten gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Hat er in dieser Beziehung gegen den ersten Gläubiger Einreden, so thut er gut, es nicht auf einen Prozeß ankommen zu lassen, sondern zu bezahlen und seine Rechte anderweitig gegen den ursprünglichen Gläubiger zu verfolgen.

(Schluß folgt.)

Das Wasserglas.*)

Eine geschichtliche, technisch-chemische volkswirtschaftliche Skizze.

Von Dr. Franz Doebereiner.

(Fortsetzung aus Nr. 31.)

Die Eigenschaften, worauf die Anwendung des Wasserglases in den Künsten und Gewerben, sowie in der Hauswirtschaft beruht, sind folgende:

1) Das geschmolzene Wasserglas bildet eine vollkommen glasartige Masse, welche bei reinem Kaliglas durchaus farblos erscheint, bei natronhaltigem Wasserglas aber in Masse schwach bläulich ist; aber auch letzteres zeigt sich bei dünnen Lagen vollkommen farblos. Es ist wie gewöhnliches Glas spröde und zu einem schneeweißen Pulver zerreibbar.

2) Im geschmolzenen Zustand hat das Wasserglas keinen Geschmack, weil es im Wasser und in der Speichelflüssigkeit unlöslich ist; fein gepulvert zeigt es auf der Zunge nach längerer Zeit einen ganz schwachen, laugenhaften Geschmack. Als Pulver ist es beim langdauernden Kochen im Wasser löslich; dieses kann je nach der Menge des im Wasserglas enthaltenen Natrons oder Kali's $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{3}$, selbst die Hälfte von der ganzen Glasmasse lösen.

3) Die Lösung des geschmolzenen Wasserglases oder die durch Kochen der Kieselerde mit Lauge erhaltene Flüssigkeit ist bei reinen Materialien vollkommen farblos, verursacht, zwischen den Fingern gerieben, wie eine schwache Lauge ein fettiges Gefühl, und hat einen laugenartigen Geschmack, dessen Intensität von der Menge des ungebundenen Kali's oder Natrons abhängig ist.

4) Die Lösung irgend eines Wasserglases, in dünnen La-

gen auf Gegenstände von Holz, Glas, Metall oder feste Körper, die nicht zur Kategorie der unten bei 6 und 7 angedeuteten gehören, gestrichen, trocknet sehr bald zu einem farblosen, glasglänzenden Ueberzug ein, welcher in gewöhnlichem Wasser und Seifenwasser unauflöslich, für Luftarten und Dämpfe undurchdringlich und bei einer hohen Temperatur zwar schmelzbar ist, aber doch in einer vollkommen dichten, dünnen Schicht auf den erhitzten Gegenständen haften bleibt.

5) Die Wasserglaslösung läßt sich mit Farbenmaterialien, die nicht zu der Kategorie der unter 6 und 7 angedeuteten Körper gehören, wie Del, Firniß oder Lack zu homogenen breiigen Massen anreiben, welche sich mit dem Pinsel ausbreiten lassen und auf den damit überzogenen Gegenständen zu einer festen, nicht abreib- oder abwaschbaren Decke eintrocknen, die den besonderen Ton des Farbmaterials und etwas Glanz besitzt. Letzterer läßt sich durch Ueberstreichen von einer Wasserglaslösung wesentlich erhöhen und in manchen Fällen bis zum Glasglanz steigern. Eine derartige farbige Decke ist wie die des reinen Wasserglases für Luftarten, Dämpfe und Feuchtigkeit undurchdringlich, erleidet aber bei hoher Temperatur in den meisten Fällen eine Veränderung der Farbe, indem ein Bestandtheil oder das ganze Farbmaterial mit dem Wasserglas zu einem mehrfach zusammengesetzten Salz zusammentritt. Farbmaterialien aus rein organischen Stoffen sind meist für die Verarbeitung mit Wasserglas nicht geeignet, indem ihre organische Grundlage durch das Kali oder Natron wesentlich verändert und gewöhnlich eine Braunsfärbung veranlaßt wird.

6) Die Wasserglaslösung wird durch alle Salze mit alkalisch erdiger, rein erdiger oder metallischer Grundlage zerlegt und zwar augenblicklich, wenn diese in Wasser löslich sind, hingegen langsam, wenn jene Salze sich nicht in Wasser lösen können. Es tritt hierbei die Säure des Salzes mit dem Kali oder Natron des Wasserglases zu dem entsprechenden Salz zusammen, während sich die Kieselerde mit der basischen Grundlage des in Verlegung übergegangenem Salzes zu einem unlöslichen kiesel-sauren Salz verbindet. In manchen Fällen und besonders bei einem Ueberschuß von Wasserglas wird das neu gebildete kiesel-saure Salz von einem Theil unzerlegten Wasserglases zu einem unlöslichen Doppelsalz gebunden.

7) Die Wasserglaslösung wird durch einige ungebundene Basen zerlegt, indem diese die Kieselerde anziehen und dadurch das Kali oder Natron in Freiheit gesetzt wird. An der Luft zieht dann das Kali oder Natron nach und nach Kohlensäure an.

8) Die Wasserglaslösung wirkt auf fettige Stoffe und Schweiß lösend und auf den mit diesen gemischten Schmutz so lockernd, daß er dann leicht durch Spülen mit Wasser von pflanzlichen und thierischen Fasern oder daraus gefertigten Zeugen weggespült werden kann. Sie verhält sich also wie eine Seifenlösung und kann wie diese benutzt werden, weshalb ich auch in dieser Beziehung das Wasserglas als Glas-seife bezeichnen möchte.

9) Das geschmolzene oder eingetrocknete Wasserglas erleidet keine Veränderung durch den Zutritt der Luft, während seine Lösung an freier atmosphärischer Luft nach und nach Kohlensäure anzieht und Kieselerde fallen läßt. Es ist deshalb nothwendig, die Wasserglaslösung in wohl verschlossenen Flaschen aufzubewahren.

(Fortsetzung folgt.)

*) Aus der empfehlenswerthen Zeitschrift: „Die Gartenlaube.“ Zu beziehen durch W. Levy John in Grünberg.

Inserate.

Bekanntmachung

betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 12. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße No. 92, oder bei den Regierungshauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch zum Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungshauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Statschulden.
Nathan. Gamet. Nobiling Günther.

Öffentlicher Verkauf.

Von den Besitzern des in Schönbrunn gelegenen Gasthofes „zum goldenen Frieden“ bin ich mit dem Verkauf beauftragt. Zur Entgegennahme der Gebote habe ich einen Termin auf den

4. Juli 1857 Vorm. 10 Uhr in meinem Bureau angesetzt.

Der Kaufvertrag kann sofort abgeschlossen werden, die Uebergabe soll dagegen erst am 1. August c. erfolgen.

Der Gasthof hat eine sehr vortheilhafte Lage an der künftigen zu chauffirten Straße von Sagan nach Freistadt, ist in gutem Bauzustande und gebören dazu $3\frac{1}{2}$ Morgen Acker, ein Garten und eine Regelebahn. — Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen können bei mir eingesehen werden.

Sagan, den 18 Mai 1857.

Steinmetz,

Zustiz-Rath.

Rothe und blaue Carmin-Dinte

in Gläschen empfang und empfiehlt die Buchhandlung von

W. Levysohn

Wohlthätigkeit ohne Anstrengung des Geldbeutels.

Ein Engländer hat die Idee, sich sein Zimmer mit gebrauchten Briefmarken zu tapeziren. Es ist bei dieser Gelegenheit eine Wette gemacht, wobei einem Waisenkneben in Mainz 100,000 Gulden notariell zugesichert worden sind, wenn innerhalb Jahresfrist eine Million Freimarken beschafft werden. In Folge dessen werden jetzt an vielen Orten von den empfangenen Brief-Couverters die Freimarken ab- und herausgeschnitten, um auf diese Art dem Engländer zu beweisen, daß wir, sonst als das unpraktischste und separatistischste Volk geltend, ganz einig und praktisch zu Werke gehen, wenn es sich darum handelt, jemandem, ohne eigene große Anstrengung, einen Vortheil zu verschaffen. Auch hier bemüht man sich von mehreren Seiten, jenem elternlosen Kinde den angetragenen Vortheil zu verschaffen und wird auf Veranlassung die Redaktion des Wochenblattes gern die besagten Freimarken, die ja ohnedies Niemand sonst mehr von Nutzen sein können, in Empfang nehmen.

Die vollständigste, reichhaltigste und zuverlässigste Realencyklopädie (Conversations-Lexikon),

Pierer's Universal-Lexikon,

Vierte, völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage,

wird in 180 bis höchstens 200 Lieferungen ausgegeben, von denen bis jetzt 4 erschienen sind. Jede Lieferung von 6 enggedruckten Bogen kostet nur 5 Sgr. — Nach Erscheinen des Ganzen wird der Preis erhöht. Die unterzeichnete Buchhandlung empfiehlt sich zu Aufträgen und giebt Subscribersammlern auf 10 ein Freieremplar.

W. Levysohn

in den drei Bergen.

Mit tief betrübten Herzen allen Freunden die Anzeige, dass heut früh 6 Uhr nach achtägigem Krankenlager unser geliebter Gatte und Vater, der Königl. Kanzleirath **Nickels**, sanft und friedlich entschlafen ist. Um stille Theilnahme bitten

Grünberg, den 22. Mai 1857.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Codes-Anzeige.

Heut früh 6 Uhr endete das Leben des Königl. Kanzlei-Raths und Kreisgerichts-Canzlei-Directors Herrn **Nickels** hieselbst. — Sanft wie sein Leben war sein Tod. — Seine seltene Herzensgüte, sein inniges warmes Freundschaftsgefühl, seine Biederkeit und Treue legen uns die heilige Pflicht auf, das Denkmal treuer Liebe und wahrer Hochachtung auch nach seinem Tode — der uns so tief und schmerzlich berührt — in unseren Herzen fort und fort zu bewahren.

Grünberg, den 22. Mai 1857.

Die Subaltern-Beamten des Königl. Kreis-Gerichts.

L. Salomon's

Gutta-Percha-Auflösung,

alleiniges Depot bei H. Lamprecht, kann deshalb bestens empfohlen werden, weil das Leder dadurch erweicht wird, und vor Rässe schützt, den schönsten Spiegelglanz giebt, welcher sich selbst in der Rässe nicht wieder verliert und das Leder aufs Vortheilhafteste conservirt. Es kann daher zu Stiefelleider, besonders aber auch zu Geschirrzügen bestens empfohlen werden.

Das **Rappen** der jungen **Sähne** wird besorgt von der Frau **Röseler**, wohnhaft an der großen Kirchgasse bei Madame Mühle im Hinterhause.

Montag den 25. Mai

GARTEN-CONCERT

bei **Wilh. Hentschel.**

Stachelbeerkuchen

von Sonntag ab bei
Aug Schirmer.

Heute Sonntag

gefüllte **Paisers**

bei **N. Gomolky.**

Messnaer Citronen,
feinstes Speiseöl.

**Ostlicher ☐ Sahnen-
Schweizer- u. Holländer- } Käse**
empfehlen **H. Lamprecht.**

Bei **W. Levysohn** ist zu haben:

Ueber die Verhältnisse,
unter welchen der

Untergang der Erde

herbeigeführt werden könnte.

Ein populärer Vortrag,
gehalten zu Stettin von

Professor Dr. S. Emsmann.

Preis 5 Egr.

Das vormalig Tischler Schwarz'sche
Wohnhaus in der Engengasse beabsich-
tige ich aus freier Hand zu verkaufen,
und wollen Kaufsüchtige sich deshalb an
mich wenden.

C. Kaiser,
Uhrmacher.

Verschiedene Sorten

Zuchetiquetts

empfehlen **W. Levysohn.**

**Engl. Kugelblei, sowie feinstes
Scheibepulver** empfiehlt

H. Lamprecht.

Eine zweite Sendung der neuesten
Sonnenschirme u. Knicker
empfang und empfiehlt

Robert Schüller,

Manufakturgeschäft.

Simbeerfaft, mit Zucker abgekocht,
pro Quart 25 Egr. empfiehlt

R. Gomolky.

Preßhese

zum Feste täglich frisch bei

Aug. Schirmer.

Illustriertes Prämien-Journal!

Das im Verlage der **N. Hennings'schen** Buchhandlung in Leip-
zig erscheinende

Illustrierte Prämien-Journal

bringt in seinem Haupttheil gediegene Novellen von anerkannt guten
Schriftstellern, Mittheilungen aus der Natur, Schilderungen fremder
Völker und Länder, auch wichtiger Zeitbegebenheiten, für Jedermann fas-
sliche Aufsätze über neue Erfindungen und Entdeckungen, insofern sie in
das Gewerbe- und Familienleben eingreifen zc. und in seinem Feuilleton
einen bunten Strauß kleiner Erzählungen, Beschreibungen und gemein-
nütziger Mittheilungen der verschiedensten Art, sowie auch namentlich
humoristische Aufsätze, Anekdoten,
gut illustrierte, schwefelhafte Gedichte und Wize
in keiner Nummer desselben fehlen.

Mit diesem Journal ist eine

Lebensversicherung oder Sterbekasse

verbunden und zwar mit Prämien von **20, 15 und 10 Rthlr.**
Der Preis desselben ist mit Prämie nur 15 Egr. vierteljährlich,
ohne Prämie 12 Egr.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an. In Grünberg
W. Levysohn in den 3 Bergen.

Preis mit Feschenberficherungs-Prämie vierteljährlich nur
15 Egr. ohne diese Prämie nur 12 Egr.

Erscheint wöchentlich einmal in mindestens einem Bogen
größten Quartformates.

End- und Buckskin-Anzüge, sowie Cassinet- und Zeug-Röcke, Hosen
und Piqué-Westen empfiehlt in großer Auswahl

das **Herrengarderobe-Magazin von J. Horowitz.**

Der Verfertiger des bekannten

Eau de Bomst

hat mir ein Commissionslager desselben übergeben und erlaube ich mir, mit
dem ergebenen Bemerken darauf aufmerksam zu machen, daß ein Theil des
Reingewinns zum Besten des **Nationalbunds** verwendet wird.

Trotz des etwas ungewöhnlich klingenden Namens kann Unterzeichneter
versichern, daß es das Eau de Cologne vollständig ersetzt und, wie unser
Grünberger Wein, besser ist als sein Ruf.

W. Levysohn

in den 3 Bergen.

Christkatholischer Gottesdienst

Sonntag den 24. Mai Vormittag 9
Uhr.

Der Vorstand.

Marktpreise.

Nach Pr. Maas und Gewicht pr. Schfl.	Sagan, d. 16. Mai.		Parge, d. 20. Mai.	
	Höchst. Pr. thl. fgr. pf.	Niedr. Pr. thl. fgr. pf.	Höchst. Pr. thl. fgr. pf.	Niedr. Pr. thl. fgr. pf.
Weizen .	2 27 6	2 12 6	3 10	—
Roggen .	1 20	1 13 9	1 12	—
Gerste gr. fl.	1 17 6	1 10	1 15	—
Hafer .	— 28 9	— 22 6	1	—
Erbsen .	1 20	1 15	1 15	—
Dirse .	—	—	2 10	—
Kartoffeln	— 16	—	— 15	—
Heu, d. Str.	1 2 6	— 25	— 25	—
Stroh Sch.	4 15	— 4	— 6	—

**Toilettenseifen, feine Haar-
öle, Stangenpomade, die feinsten
Parfums, wie Eau de Cologne,
Essbonquet** zc. empfiehlt in gro-
ßer Auswahl **S. Hirsch,**
Breite Straße.

Von den ersten neuen

engl. Matjes-Heringen

empfang neuerdings

H. Lamprecht.

Dachglas in verschiedener
Stärke empfang und empfiehlt die
Glas- u. Porzellanwaarenhandlung
von **L. Brody.**

Cotillon - Orden

empfehlen in reicher Auswahl

W. Levysohn.